

# RS Vfgh 1993/12/10 V62/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1993

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## Norm

B-VG Art18 Abs2

Raumordnungsprogramm der Gemeinde Hochneukirchen-Gschaidt vom 22.02.80

Nö ROG 1976 §16 Abs1

## Leitsatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Widmung eines Grundstücks als "Bauland-Wohngebiet" in einem örtlichen Raumordnungsprogramm wegen Nichtberücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten

## Rechtssatz

Die mit der Verordnung des Gemeinderates vom 22.02.80 über das örtliche Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Hochneukirchen-Gschaidt vorgenommene Festlegung der Widmung "Bauland-Wohngebiet" für einen Teil des Grundstückes Nr. 48/1 in EZ 14, KG Gschaidt, ist ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und daher in Widerspruch zur Vorschrift des §16 Abs1, Einleitungssatz, Nö ROG 1976 erfolgt.

Diese Festlegung war nicht das Ergebnis einer bestimmten Planungsabsicht, sondern die Folge eines Versehens.

(Anlaßfall: E v 10.12.93, B505/91, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

## Entscheidungstexte

- V 62/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.12.1993 V 62/93

## Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:V62.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10068790\_93V00062\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)